

# Wochenblatt

für Pulsnik,  
Königsbrück, Radeberg, Radeburg, Moritzburg und Umgegend.

Amts-Blatt

des Königl. Amtsgerichts  
Pulsnik  
und des Stadtrathes

Inserate  
sind bis Dienstag und Freitag  
vorm. 9 Uhr aufzugeben.  
Preis für die einspaltige Cor-  
puszeile (ober deren Raum)  
10 Pfennige.

Geschäftsstellen:  
Buchdruckerei von A. Bästl,  
Königsbrück, C. S. Krausche,  
Ramenz, Carl Daberlow, Groß-  
röhrsdorf.  
Annoncen-Bureau von Haafen-  
stein & Bogler, Inhabendant.  
Rudolph Woffe und G. L.  
Daube & Comp.

Erscheint:  
Mittwoch und Sonnabend.

Als Beiblätter:  
Illustrirtes Sonntagsblatt  
(wöchentlich);  
2. Landwirtschaftliche Beilage  
(monatlich).

Abonnements-Preis:  
Vierteljährl. 1 M. 25 Pf.  
Auf Wunsch unentgeltliche Zu-  
sendung.

Druck und Verlag von E. V. Förster's Erben  
in Pulsnik.

Sechshundvierzigster Jahrgang.

Verantwortlicher Redakteur Gustav Häberlein  
in Pulsnik.

Mittwoch.

Nr. 83.

17. Oktober 1894.

Auf dem für die Firma J. A. Hammer Söhne in Pulsnik bestehenden Folium 131 des Handelsregisters für den Bezirk des unterzeichneten Amtsgerichts wurde heute verlaublich, daß Herr Rudolf Leberecht Opitz in Pulsnik als Mitinhaber der Firma ausgeschieden ist.  
Pulsnik, am 10. Oktober 1894.

Königliches Amtsgericht.  
Weise.

## Bekanntmachung, Schöffen- und Geschworenen-Liste betreffend.

Nachdem vom unterzeichneten Stadtrath die nach der Verordnung des nach § 2 des Einführungsgesetzes zur Strafprozeßordnung für das deutsche Reich vom 3. Mai 1879 vorgeschriebene Urliste über die in hiesiger Stadt wohnhaften, zum Schöffen- und Geschworenen-Amte geeigneten Personen aufgestellt worden ist, wird auf die unter beigefügten gesetzlichen Bestimmungen hiermit mit dem Bemerken verwiesen, daß die Liste vom 16. October d. J. an acht Tage lang, also bis mit 25. October, zu Jedermanns Einsicht auf hiesiger Rathschreiberei ausliegt und innerhalb dieser Zeit etwaige Einsprüche gegen die Richtigkeit oder Vollständigkeit fraglicher Liste schriftlich oder zu Protokoll bei unterzeichnetem Stadtrath anzubringen sind.

Später eingehende Einsprüche finden keine Berücksichtigung.  
Pulsnik, am 15. October 1894.

Der Stadtrath.  
Schubert, Brgmstr.

## Bestimmungen des Reichsgesetzes über die Gerichtsverfassung vom 27. Januar 1877.

- § 31. Das Amt eines Schöffen ist ein Ehrenamt. Dasselbe kann nur von einem Deutschen versehen werden.
- § 32. Unfähig zu dem Amte eines Schöffen sind:
- 1) Personen, welche die Befähigung in Folge strafgerichtlicher Verurtheilung verloren haben;
  - 2) Personen, gegen welche das Hauptverfahren wegen eines Verbrechens oder Vergehens eröffnet ist, das die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte oder der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter zur Folge haben kann;
  - 3) Personen, welche infolge gerichtlicher Anordnung in der Verfügung über ihr Vermögen beschränkt sind.
- § 33. Zu dem Amte eines Schöffen sollen nicht berufen werden:
- 1) Personen, welche zur Zeit der Aufstellung der Urliste das dreißigste Lebensjahr noch nicht vollendet haben;
  - 2) Personen, welche zur Zeit der Aufstellung der Urliste den Wohnsitz in der Gemeinde noch nicht zwei volle Jahre haben;
  - 3) Personen, welche für sich oder ihre Familie Armenunterstützung aus öffentlichen Mitteln empfangen oder in den letzten 3 Jahren von Aufstellung der Urliste zurückgerechnet, empfangen haben;
  - 4) Personen, welche wegen geistiger oder körperlicher Gebrechen zu dem Amte nicht geeignet sind.
  - 5) Diensthboten.
- § 34. Zu dem Amte eines Schöffen sollen ferner nicht berufen werden:
- 1) Minister;
  - 2) Mitglieder der Senate der freien Hansestädte;
  - 3) Reichsbeamte, welche jederzeit einstweilig in den Ruhestand versetzt werden können;
  - 4) Staatsbeamte, welche auf Grund der Landesgesetze jederzeit einstweilig in den Ruhestand versetzt werden können;
  - 5) richterliche Beamte und Beamte der Staatsanwaltschaft;
  - 6) gerichtliche und polizeiliche Vollstreckungsbeamte;
  - 7) Religionsdiener;
  - 8) Volksschullehrer;
  - 9) dem activen Heere oder der activen Marine angehörende Militärpersonen.
- § 35. Die Landesgesetze können außer den vorbezeichneten Beamten höhere Verwaltungsbeamte bezeichnen, welche zu dem Amte eines Schöffen nicht berufen werden sollen.
- § 36. Das Amt eines Geschworenen ist ein Ehrenamt. Dasselbe kann nur von einem Deutschen versehen werden.
- § 37. Die Urliste für die Auswahl der Schöffen dient zugleich als Urliste für die Auswahl der Geschworenen. Die Vorschriften der Paragraphen 32 bis 35 über die Berufung zum Schöffenamte finden auch auf das Geschworenenamt Anwendung.
- Vorschriften des Gesetzes, Bestimmungen zur Ausführung des Gerichtsverfassungsgesetzes vom 27. Januar 1877 und über die Zuständigkeit der Gerichte in Sachen der nichtstreitigen Gerichtsbarkeit enthaltend, vom 1. März 1879.**
- § 24. Zu dem Amte eines Schöffen und eines Geschworenen sollen nicht berufen werden:
- 1) die Abtheilungsvorstände und vortragenden Räte in den Ministerien;
  - 2) der Präsident des Landeskonsistoriums;
  - 3) der Generaldirektor der Staatsbahnen;
  - 4) die Kreis- und Amtshauptleute;
  - 5) die Vorstände der Sicherheitspolizeibehörden der Städte, welche von der Zuständigkeit der Amtshauptmannschaften ausgenommen worden sind.

## Donnerstag, den 25. Oktbr. 1894: Krammarkt in Radeberg.

### Maßregeln gegen die Umsturz Bewegung.

Es ist in hohem Grade wahrscheinlich, daß der vom Kaiser gewünschte energische Kampf gegen die Umsturzparteien schließlich auch zu einer Verschärfung und Ergänzung der gesetzlichen Maßregeln gegen die revolutionäre Propaganda führen wird, denn bei den meisten Parteien, welche zum Kampfe gegen den Umsturz sich zusammenscharen sollen, besteht dieses Verlangen. Von einigen extremen Parteimännern wird dieses Verlangen allerdings als ein Zeichen der Schwäche und Bequemlichkeit ausgelegt, indem man an Stelle des schwierigen Geisteskampfes gegen die Socialrevolutionäre und Anarchisten lieber den Strafrichter und Polizisten wirken lassen möchte. Diese Ansicht beruht indessen doch wohl auf einer dreifachen Entstellung oder Verkennung der Sachlage. Zunächst wird wohl der geistige und moralische Kampf gegen die Umsturz Bewegung der heutigen Gesellschaft nicht erspart bleiben, auch wenn schärfere Gesetze gegen diese Bewegung vom Reichstage beschlossen werden sollten. Dann kann aber auch vom patriotischen

wie vom staatsrechtlichen Standpunkte aus die Forderung erhoben werden, daß diejenigen Güter und Errungenschaften, auf welchen sich nach der Erfahrung von Jahrhunderten und auch nach den Sittengesetzen der Staat und die Gesellschaft am meisten stützen, auch einen besseren und deutlicher ausgeprägten Schutz gegen die Umsturtendenzen empfangen müssen. Was sind denn neben der Religion und dem Glauben an Gottes Sittengesetz die stärksten Säulen nicht nur des Staates und der Gesellschaft, sondern unseres Culturlebens überhaupt? Ohne Zweifel sind es die Ehe, die Familie und das erworbene Eigenthum. Diese drei den Staat erhaltenden Faktoren werden aber von den Socialrevolutionären theils versteckt und in raffinirter Weise, theils mit cynischer Frechheit angegriffen. Nun haben wir aber im Reichsstrafgesetzbuch gar keinen Paragraphen, welche diejenigen Angriffe, welche in Form von Aufreizungen, sozialdemagogischen Verdrehungen und Verdächtigungen gegen die Ehe, die Familie und gegen das Eigenthum täglich unternommen werden, besonders bestraft wissen will, bez. so zur Bestrafung heraushebt,

daß der einzelne deutliche Angriff auf die Einrichtung der Ehe, der Familie und des Eigenthums zur Rechenschaft gezogen werden kann. Der Paragraph 130 des Strafgesetzbuches, welcher sich mit den Aufreizungen und Friedensstörungen beschäftigt, heißt nur: Wer in einer, den öffentlichen Frieden gefährdenden Weise verschiedene Klassen der Bevölkerung zu Gewaltthätigkeiten gegen einander aufhetzt, wird mit Gefängniß bestraft. Man sieht also, daß, wenn auch sonst Ehe und Eigenthum, Ehre und Leben sich des gesetzlichen Schutzes erfreuen, doch diejenigen Angriffe, welche in Form von Aufstachelungen und sozialdemagogischen Lügen gegen die Ehe, die Familie und das Eigenthum unternommen werden, einer strafgesetzlichen Ahndung nicht unterliegen. Im Hinblick auf den zerstörenden und verwirrenden Einfluß solcher Hetzen und Irlehren möchte wohl eine allgemeine Ergänzung des Strafgesetzes gewünscht werden, zumal man auf diese Weise nicht nöthig hat, ein Ausnahmegesetz zu schaffen.